

2.3.4. Vorschlag zur Verpflichtung des Kandidaten

Das Ergebnis der Überprüfung des Kandidaten und die erarbeitete Einschätzung über ihn im Prozeß des Kennenlernens sind nach gründlicher Analyse und Klärung aller Widersprüche in einem „Vorschlag zur Verpflichtung des Kandidaten“ zusammenzufassen.

Dieser Vorschlag muß enthalten:

- Auskunftsbericht über den Kandidaten
(Personalien, wodurch und durch wen bekannt geworden, Angaben über Vergangenheit, Verwandtschaft, Verbindungen, Charaktereigenschaften, Lebensgewohnheiten, politische Betätigung, berufliche Tätigkeit und Qualifikation, evtl. bisherige Tätigkeit für Sicherheitsorgane, z. B. Gesellschaftlicher Mitarbeiter für Sicherheit, vorgesehener Einsatz und Perspektive des Kandidaten);
- Plan der Verpflichtung
(Zeit und Ort des Werbungsgesprächs, Art und Weise des Bestellens des Kandidaten, Abdeckung gegenüber Dritten, Inhalt des Gesprächs, Form der Abgabe der Bereitschaftserklärung, die durch den Kandidaten zu erwarten ist bzw. die erreicht werden soll).

Der Inhalt des Planes der Verpflichtung des Kandidaten ist wesentlich abhängig von den bestimmenden Motiven, die der vorgesehenen Zusammenarbeit zugrunde liegen.

Der „Vorschlag zur Verpflichtung des Kandidaten“ ist vom Leiter der Hauptabteilung/selbständigen Abteilung bzw. vom Leiter der Bezirksverwaltung/Verwaltung zu bestätigen. Das Recht der Bestätigung kann der jeweilige Leiter seinen Stellvertretern, Abteilungsleitern usw. übertragen.

2.3.5. Die Verpflichtung des Kandidaten

Im Ergebnis des Werbungsgesprächs muß der operative Mitarbeiter eine Entscheidung des Kandidaten über die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit herbeiführen.

Die Entscheidung findet beim positiven Ausgang des Werbungsgesprächs ihren Ausdruck in der Verpflichtung zur Durchführung der vom Ministerium für Staatssicherheit übertragenen Aufgaben.

Die Verpflichtung kann in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen. Sie ist in jedem Fall mit der Belehrung darüber zu verbinden, daß die Zusammenarbeit und alle dem Kandidaten dabei zur Kenntnis gelangenden Tatsachen, Sachverhalte und Zusammenhänge der Geheimhaltung unterliegen und die Verletzung der Geheimhaltungspflicht strafrechtliche Verantwortung begründen.

Über die durchgeführte Verpflichtung ist ein schriftlicher Bericht als Ergänzung zum „Vorschlag zur Verpflichtung des Kandidaten“ zu fertigen.